



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 7

Verteiler: 1, 3, 4, 7

Heidelberg, den 28.07.2015
**Umsetzung der Qualitätssicherungsmittel in
die Grundausrüstung**

Oliver Mark Ganglbauer
Abteilungsleiter
Haushalt, Beschaffung, Gebäudemanagement
AZ: 3024.7.1
Tel. +49 6221 54-2114
Fax +49 6221 54-2288
oliver.ganglbauer@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.06.2015 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) Details zur Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags mitgeteilt, insbesondere zur Handhabung der Qualitätssicherungsmittel (QuaSiMi), die ab 2015 in den Grundhaushalt der Universität übertragen werden.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die daraus resultierenden Änderungen und deren praktische Umsetzung an der Universität informieren. Das Schreiben des Ministeriums ist zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Aufteilung der in den Grundhaushalt übertragenen QuaSiMi in verschiedene Kategorien:

Das MWK definiert durch die Verwendungszwecke und Nachweispflichten künftig **drei verschiedene Kategorien**, in die sich die übertragenen QuaSiMi und Nachfolgemittel aufteilen:

1. Die **Ausgabereste aus 2014 und 75 % der Zuweisung 2015 (1. – 3. Quartal)** müssen weiterhin nach „**altem Recht**“ (Qualitätssicherungsgesetz vom 21.12.2011) vergeben und verausgabt werden. Es handelt sich damit faktisch weiterhin um QuaSiMi, die zudem **bis spätestens 31.12.2016** vollständig abgefließen sein müssen. Eventuell vorhandene Restmittel fallen nach Maßgabe des o.g. Schreibens danach an das MWK zurück.
Um die Abrechnung dem MWK gegenüber zu gewährleisten, ist es notwendig, diese Mittel weiterhin in separaten Fonds zu verwalten.
2. Für die **restlichen 25 % der Zuweisung 2015 (4. Quartal)** und die vollen Zuweisungen der Jahre 2016 ff. **entfällt** die bisherige **Zweckbestimmung**, diese QuaSiMi-Nachfolgemittel werden ab 01.10.2015 als Erhöhung der vorhandenen

Grundausstattung an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen weitergegeben. Diese Mittel unterliegen keiner Nachweispflicht, separate Fonds zur Bewirtschaftung werden nicht angelegt. Die für die Grundausstattung (Globalbudget A) vorgesehene Abführung an den Zentralhaushalt (für Strukturbeitrag und Rücklagen) gilt auch für die QuaSiMi-Nachfolgemittel, allerdings erst für die ab 01.01.2016 zugewiesenen Mittel.

3. Für den Anteil, der auf Vorschlag der **Verfassten Studierendenschaft** vergeben wird (VS-Anteil ab 01.10.2015), gelten künftig **neue Verwendungsrichtlinien**, die im Detail noch offen sind. Diese Mittel müssen jeweils zum 01.05. des Folgejahres mit dem MWK abgerechnet werden, Ausgabereste (ohne Rechtsverpflichtung) fallen ebenfalls an das MWK zurück.
Auch hier müssen die Mittel wegen der Nachweispflicht in separaten Fonds bewirtschaftet werden.

Rücknahme des Kassenanschlags, keine Änderung der bisherigen Kontierungsobjekte:

Der **Kassenanschlag**, mit dem die QuaSiMi für den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2015 zugewiesen wurden, wurde vom MWK **zurückgenommen** und muss daher vollständig **rückabgewickelt** werden.

Das bedeutet eine **Rückbuchung und Neuverteilung** aller im Jahr 2015 gebuchten **Budgets**. Um den Umbuchungsaufwand aller gebuchten Belege und Personalfälle auf neu anzulegende Haushaltsfonds zu vermeiden, werden **die bisherigen Kassenanschlagsfonds** (Nummernkreis 37800 – 37920) unverändert zur Abwicklung der Mittel nach „altem Recht“ beibehalten. Alle **Sach-, Investitions- und Personalaufträge** können **unverändert bis 31.12.2016** weiter verwendet werden. Die Fonds werden intern in SAP (rückwirkend ab 01.01.2015) der Grundausstattung der jeweiligen Einrichtung zugerechnet. Dies entspricht zwar nicht der Fondssystematik, die in SAP Anwendung findet (Grundausstattungsfonds beginnen mit einer führenden „1“), da diese Fonds jedoch nur befristet bis Ende 2016 zur Verfügung stehen, wird dies zum Zwecke der Vermeidung des Umbuchungsaufwands und zu Ihrer Entlastung in Kauf genommen.

Die notwendigen Änderungen werden zentral durch die Universitätsverwaltung vorgenommen, **von Ihrer Seite ist nichts weiter zu veranlassen.**

Neue Landesstellen aus QuaSiMi und deren Nachfolgemitteln:

Mit dem Nachtragshaushalt 2015/16 wurden der Universität 150,5 neue Stellen bereitgestellt. Hiervon stehen 48 Stellen rückwirkend zum 01.01.2015 bereit, die übrigen 102,5 Stellen können ab dem 01.10.2015 besetzt werden. Sie werden mit einem Richtwert aus den QuaSiMi und deren Nachfolgemitteln finanziert, so dass entsprechend weniger Sachmittel bereitstehen. Es bestehen zur Verteilung innerhalb der Universität folgende Prioritäten:

- Bereits vorhandenes, dauerbeschäftigtes Mittelpersonal inkl. QM-Beauftragte / Fakultätsreferenten (bisher Stellenhülsen). („**Müssen“-Stellen**)

Der bisher für die QM-Beauftragten vorgenommene pauschale Vorwegabzug vor der Verteilung an die Fakultäten entfällt künftig. Der Einbehalt der Mittel erfolgt direkt bei der Fakultät, der die Landesstelle zugeteilt wird. Die Stellen sollen rückwirkend zum 01.01.2015 bereitgestellt werden.

- Bereits vorhandenes, befristet beschäftigtes nichtwissenschaftliches Mittelpersonal, das Daueraufgaben wahrnimmt. Die Stellen werden rückwirkend zum 01.01.2015 bereitgestellt. („**Sollen**“-**Stellen**)
- Beantragte Wunschstellen für zukünftige Dauerbeschäftigungen – nach Absprache auch durch Finanzierung aus bisherigen Grundausrüstungs- oder QuaSiMi-Nachfolgemitteln. („**Können**“-**Stellen**)

Die Zuteilung der Stellen und der verbleibenden Sachmittel erfolgt an die Fakultäten. Die Verteilung der Stellen wird mit den Dekanen abgestimmt. Die Weiterverteilung obliegt der jeweiligen Fakultät. Die Stellen können ab Zuweisung geschöpft werden. Die Anrechnungsbeträge für den Akademischen Mittelbau betragen gemäß Budgetheft 74.100 Euro/Jahr, für alle anderen Stellen ergeben sie sich aus dem Richtwert des Ministeriums für Finanzen (siehe Anlage).

Weiteres Vorgehen:

In den nächsten Tagen werden durch Abteilung 4.1 alle **Budgetbuchungen** der QuaSiMi-Fonds vollständig **zurückgebucht**. Danach erhalten die Fakultäten und zentralen Einrichtungen eine Mitteilung über die **neu zu verteilenden Beträge** (QuaSiMi für das erste bis dritte Quartal 2015 unter Berücksichtigung der neuen Stellen zum 01.01.2015), für die das alte Recht weiterhin gilt. Diese Mittel müssen dann erneut von den **Fakultäten** an die Einrichtungen **weiterverteilt** werden. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen über die Internetseiten der Abteilung 4.1 zur Verfügung gestellt (http://www.uni-heidelberg.de/md/zuv/finanzen/haushalt/umbuchung_quasimi.rtf).

Die QuaSiMi-Ausgabereste 2014 stehen der Universität leider noch nicht zur Verfügung. Bis wann damit zu rechnen ist, kann aktuell nicht beurteilt werden. In der Berechnung der Ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (nach altem Recht) können Sie diese Ausgabereste allerdings unabhängig von der Zuweisung bereits berücksichtigen.

Das Personaldezernat wird die neuen Landesstellen den jeweiligen Einrichtungen zuordnen und evtl. Neuanträge annehmen.

Für die Verteilung der verbleibenden 25 % der Mittel (ab 01.10.2015) wird den Fakultäten ebenfalls so bald wie möglich eine Information zugehen.


Das Verfahren für den Anteil an QuaSiMi-Nachfolgemitteln, der ab 01.10.2015 auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben wird, wird derzeit abgestimmt. Sobald hier weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

Ansprechpartner:

Abschließend möchte ich Sie noch über die zuständigen Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung informieren, die Kolleginnen und natürlich auch ich stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- Fragen zur **Rücknahme** der bisherigen Zuweisung, **Neuberechnung** der künftigen Verteilung etc.:
Frau Heisenberg-Krebs, Tel.: 54-2150, E-Mail: heisenberg@zuv.uni-heidelberg.de.
- Fragen zu **Kontierungsobjekten**, **Bewirtschaftung** der Mittel, **Nachweispflichten** etc.:
Frau Fode, Tel.: 54-2363, E-Mail: fode@zuv.uni-heidelberg.de,
Frau Hoch, Tel.: 54-3647, E-Mail: hoch@zuv.uni-heidelberg.de (ab 17.08.).
- Fragen zu **Stellenumsetzungen**, **-anträgen**:
Frau Leyer, Tel.: 54-3135, E-Mail: leyer@zuv.uni-heidelberg.de.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Mark Ganglbauer

Anlagen:

- Schreiben MWK vom 25.06.2015 zur Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags
- Stellenwerte zur Ablösung von Stellen

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

An die
staatlichen Hochschulen des
Landes Baden-Württemberg
(einschl. KIT)

Stuttgart 25. Juni 2015
Durchwahl 0711 279- 3036
Name Gerhard Weller
Aktenzeichen 11-0430.0(15)/6/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Medizinische Fakultäten der Universitäten
Freiburg
Heidelberg
Mannheim
Tübingen
Ulm

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Landesoberkasse Baden-Württemberg

**Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2015/16
Hinweise zur Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrages
Baden-Württemberg 2015-20 „Perspektive 2020“ (HoFV)**

Mit dem am 9. Januar 2015 abgeschlossenen Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015-2020 „Perspektive 2020“ (HoFV) gewährleistet das Land den staatlichen Hochschulen Planungssicherheit vom 1.1.2015 bis 31.12.2020. Die Grundfinanzierung der Hochschulen wird - in Analogie zur Empfehlung des Wissenschaftsrates - in der Laufzeit des HoFV jährlich um durchschnittlich mindestens 3 Prozent erhöht.

Im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2015/16, der vom Landtag am 29. April 2015 beschlossen wurde, sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Umsetzung des HoFV enthalten:

- Überführung der bisherigen Qualitätssicherungsmittel im Umfang von rund 170 Mio. EUR in die Grundfinanzierung der Hochschulen (Ausnahme Musikhochschulen) einschließlich zusätzlicher Stellen im Rahmen des Budgets. Damit wird auch der Studierendenanteil (vgl. § 1 Abs. 2 des Qualitätssicherungsgesetzes - neu) in die Hochschulkapitel übertragen.
- Überführung von Ausbauprogrammmitteln in die Grundfinanzierung der Hochschulen einschließlich zusätzlicher Stellen, soweit dies zur Erreichung einer jährlichen 3 %-Steigerung erforderlich ist.
- Schaffung von Stellen aus Mitteln zur Sicherstellung des erhöhten langfristigen Bedarfs an Studienkapazitäten bei der DHBW (StHPI. 2013/14 - „Verstetigungsmittel“).
- Einrichtung eines zentralen Pools und Stellenpools für die Musikhochschulen (Kapitel 1403 Titelgruppe 93).
- Etatisierung Nachholbedarf Energiekosten 2015 mit 3 %-Steigerung für 2016.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ergehen folgende Hinweise:

1. Die Qualitätssicherungsmittel 2015 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 wurden den Hochschulen mit Kassenanschlag Anfang des Jahres 2015 aus Kapitel 1403 Titelgruppe 71 zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Mit dem Nachtrag werden sämtliche Mittel dieser Titelgruppe in die Hochschulkapitel übertragen; bei Kapitel 1403 Titelgruppe 71 verbleiben keine Haushaltsmittel. Daraus folgt, dass sämtliche bislang getätigten Ausgaben bei Kapitel 1403 Titelgruppe 71 in die entsprechenden Hochschulkapitel (bei den Musikhochschulen auch nach Kapitel 1403 Titelgruppe 93) umzubuchen sind.

Das Ministerium bittet, die hierfür erforderlichen Umbuchungen vollständig vorzunehmen und bis spätestens 30. September 2015 abzuschließen. Soweit Buchungen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung getätigt wurden, ist die entsprechende Umbuchung von der Hochschule mit dem LBV abzustimmen bzw. beim LBV zu veranlassen.

Die Musikhochschulen werden über die Umbuchungen in die Hochschulkapitel bzw. nach Kapitel 1403 Titelgruppe 93 noch gesondert unterrichtet.

2. Die Kassenanschlüsse an die
 - Universitäten: Az.: 41-04HV.1403-71-U(15)/2/1, vom 20.01.2015
 - Päd. Hochschulen: Az.: 43-04HV.1403-71-PH(15)/1/1, vom 19.01.2015
 - HAW'en: Az.: 44-04HV.1403-71-HAW(15)/1/1, vom 02.02.2014 (hier wurde leider versehentlich das Jahr 2014 verwendet)

- DHBW: Az.: 45-04HV.1403-71-DHBW(15)/1/1, vom 16.01.2015
- Kunsthochschulen: Az.: 53-04HV.1403-KH(15)/1/1, vom 19.02.2015 sowie an die
- Musikhochschulen: Az.: 53-04HV.1403-KH(15)/1/1, vom 10.03.2015

werden gegenstandlos und hiermit zurückgenommen.

3. Ab sofort sind Buchungen bei Kap. 1403 Titelgruppe 71 im Jahr 2015 nicht mehr zulässig. Sämtliche aus dem Programm anfallenden Ausgaben sind bei den entsprechenden Finanzpositionen der Hochschulkapitel (bei den Musikhochschulen nur auf Grundlage von Kassenanschlägen bei Kap. 1403 Tit.Gr. 93) zu verbuchen. Bisher getätigte Auszahlungen sind entsprechend Ziffer 1 umzubuchen.
4. Dem LBV sind unverzüglich die erforderlichen Änderungen bei der Buchung der Personalausgaben der bisherigen Qualitätssicherungsmittel mitzuteilen.
5. Die im Nachtrag aus Kapitel 1403 Titelgruppe 71 übertragenen Stellen und Mittel dürfen entsprechend der ausgebrachten Planvermerke bis 30. September 2015 ausschließlich auf der Grundlage des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (altes Recht) vergeben und verwendet werden. Davon sind 75% der in den Vorbemerkungen zum jeweiligen Plankapitel genannten, in die Grundfinanzierung übertragenen Qualitätssicherungsmittel umfasst. Dies gilt auch für die aus Kapitel 1403 Titelgruppe 71 in die Hochschulkapitel zu übertragenden Ausgabereste 2014.

Die aus diesem Budget nach altem Recht (Haushaltsreste 2014 und 75% Ansatz 2015) bis 30. September 2015 nicht verausgabten Restmittel sind auch nach dem 30. September 2015 nach altem Recht zu verausgaben. Die Hochschulen werden gebeten, bis zum 30. Oktober 2015 mitzuteilen, wie viele Qualitätssicherungsmittel bis 30. September 2015 nach altem Recht verausgabte bzw. noch nicht verausgabte wurden. Das Ministerium wird hierzu einen Vordruck versenden.

Am 31. Dezember 2016 verbleibende Budgetreste nach altem Recht fallen an das Wissenschaftsministerium zurück.

6. Die aus Qualitätssicherungsmitteln 2015 geschaffenen Neustellen dürfen entsprechend der Fußnoten im Stellenteil erst zum 1. Oktober 2015 besetzt werden.
7. Bei aus Verstetigungsmitteln der DHBW geschaffenen Neustellen ist eine Besetzung ab 1. Mai 2015 möglich. Mittelschöpfungen aus unbesetzten Stellen können folglich

auch erst ab 1. Oktober 2015 (Ziffer 6) bzw. 1. Mai 2015 (Ziffer 7) vorgesehen werden.

8. Die aus dem Stellenpool für Qualitätssicherung und aus dem Ausbauprogramm 2012 im Haushaltsjahr 2015 übertragenen Stellen sind im Regelfall besetzt; die bereits angefallenen Personalausgaben sind rückwirkend entsprechend Ziffer 1 ab 1. Januar 2015 auf die Finanzpositionen der Hochschulen (bzw. bei den Musikhochschulen auf Kapitel 1403 Titel 428 01 bzw. Titelgruppe 93) umzubuchen. Sofern diese Stellen zeitweise unbesetzt sind, kann hier bereits ab 1. Januar 2015 eine Mittelschöpfung in Anspruch genommen werden.
9. Die Abführung eines Versorgungszuschlags bei besetzten Beamtenstellen des Ausbauprogramms Master 2016 und bei den in die Hochschulkapitel aus Qualitätssicherungsmitteln übertragenen und neu ausgebrachten Stellen entfällt.
Das Wissenschaftsministerium wird beim Ausbauprogramm Master 2016 künftig zentral die Zuführung an den Versorgungsfonds in Höhe von 6.000 EUR übernehmen. Auf das Rundschreiben vom 4. Mai 2015, Aktenzeichen 45-7410-6/35/1, wird verwiesen. Bei den übertragenen und neu ausgebrachten Beamtenstellen aus Qualitätssicherungsmitteln wurde die Zuführung an den Versorgungsfonds in Höhe von 6.000 EUR je Beamtenstelle bei Erstellung des Nachtragshaushaltes vorgenommen. Im Jahr 2015 erfolgte die Abführung zum Teil anteilig, je nach Zeitpunkt der Besetzbarkeit.
10. Ein Anteil der übertragenen Qualitätssicherungsmittel in Höhe von 11,764 % ist ab 1. Oktober 2015 gem. § 1 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz (neu) vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) zweckgebunden zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium zu vergeben. Die Mittel wurden in den Hochschulkapiteln gesondert in den Titeln 547 01, 682 01 und 682 94A bzw. den Titelgruppen 71 und 73 ausgewiesen. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit wird unter Einbeziehung der Studierendenschaften und der Hochschulen bis zum 1. Oktober 2015 ein Katalog zulässiger Verwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erarbeitet.
Ab 1. Oktober 2015 stehen den Studierenden erstmals 3/12 des Studierendenvorschlagsbudgets zu Verfügung, im Jahr 2016 dann der volle Betrag. Die Höhe dieses Budgets ist den einzelnen Hochschulkapiteln zu entnehmen.
Werden Teile des Studierendenvorschlagsbudgets nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres verausgabt bzw. liegen zu diesem Zeitpunkt keine durch den Verwendungskatalog gedeckten Rechtsverpflichtungen vor, fallen sie zurück und werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.
Das Ministerium wird hierzu den Hochschulen noch ein Formblatt zur Darstellung der

Rückgabemittel des Studierendenbudgets übermitteln.

11. Für die Verteilung der Qualitätssicherungsmittel auf die einzelnen Hochschulen wurden zunächst die - auf Grundlage der tatsächlichen Studierendenzahlen ermittelten - Verteilungsdaten (Zuweisungen) für das Haushaltsjahr 2013 herangezogen und auf den voraussichtlichen Bedarf von 170 Mio. EUR/Jahr für 2015 und 2016 hochgerechnet. Da die Vereinbarung hierzu im Rahmen der Verhandlungen zum HoFV im Jahr 2014 erfolgte, konnte sich die Festlegung nur auf die vorliegenden Daten des Jahres 2013 beziehen. Dies wurde im Hochschulfinanzierungsvertrag so vereinbart. Der Hochschulfinanzierungsvertrag sieht vor, dass der tatsächlichen Entwicklung der Studierendenzahlen der Hochschulen während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages Rechnung getragen wird und auf dieser Basis Anpassungen der jetzigen Haushaltsansätze vorgenommen werden. Dabei kann es bei der Abrechnung sowohl zu Erhöhungen, als auch zu Reduzierungen der bisherigen Haushaltsansätze bei den Hochschulen kommen. Das Ministerium wird den Hochschulen zu gegebener Zeit nähere Ausführungen hierzu zukommen lassen.
12. Sofern bei hochwertigen Beamtenstellen, die im 1. Nachtrag 2015/16 neu geschaffen wurden, durch Fußnoten im Stellenteil das Erfordernis einer Einzelbewertung festgelegt wurde, dürfen die Stellen erst nach Vorliegen der erforderlichen Einzelbewertung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft besetzt werden. Die Einzelbewertungen sind ggf. über das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu beantragen. Soweit es sich um Stellen der Hochschulverwaltungen handelt, ist dabei eine übergreifende konzeptionelle Lösung anzustreben (keine Einzelanträge der Hochschulen). Eine Mittelschöpfung aus den unbesetzten Stellen ist in der ausgebrachten Wertigkeit ab 1. Oktober 2015 möglich.
13. Nach § 2 des Qualitätssicherungsgesetzes (neu) bleiben die aus Mitteln nach § 1 des Qualitätssicherungsgesetzes finanzierten Maßnahmen oder Stellen bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungsrelation kapazitätswirksam sind. Das Ministerium wird die entsprechenden Angaben zur Erstellung der Rechtsverordnung zu gegebener Zeit bei den Hochschulen erheben.

14. Ergänzend wird auf die im Staatshaushaltsgesetz zum Nachtrag 2015/16 aufgenommene Verlängerung des Übernahmezeitraums von drei auf sechs Jahre bei Tenure Track Verfahren hingewiesen, wodurch den Hochschulen eine größere Flexibilität bei der Stellendisposition eingeräumt wird. Hinweise zum Tenure Track Verfahren wird das Ministerium den Hochschulen mit den VwV-Sonderregelungen 2015 zukommen lassen. Diese werden derzeit mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft abgestimmt.

15. Im Rahmen der Rechnungslegung 2015 und 2016 sind dem Ministerium die nach altem Recht verausgabten Qualitätssicherungsmittel und die daraus finanzierten Stellen nachzuweisen.
Die Verwendung des künftigen Studierendenvorschlagsbudgets ist von den Hochschulen ab 1. Oktober 2015 nachzuweisen, nähere Bestimmungen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

gez.

Dr. Uwe Umbach

**Stellenwert für Beantragung von Stellen im Rahmen der Übertragung von
Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung**

		Stellenwert zur Ablösung von Stellen im Rahmen QuaSiMi-Übertragung 2015
		EURO pro Jahr
W3	Universitätsprofessor/in	99.300 €
W2	Universitätsprofessor/Dozent	74.100 €
W1	Juniorprofessor/in	74.100 €
A 16	Leitende/r Regierungsdirektor/in	88.700 €
A 15	Akademischer Direktor/in	74.100 €
A 14	Akademische/r Oberrat/Oberrätin	74.100 €
A14	Oberregierungsrat	74.100 €
A 13	Akad. Rat/Rätin	74.100 €
A 13 ZT	Akad. Rat/Rätin auf Zeit	74.100 €
A 13 Spitz	Oberamtsrat	66.700 €
A 12	Amtsrat/Amtsärztin	60.300 €
A 11	Regierungsamtmann	55.400 €
A 10	Regierungsoberinspektor/in	48.200 €
A 9	Regierungsinspektor/in	40.700 €
A 9 Spitz	Amtsinspektor/in	47.400 €
E 15		74.100 €
E 14		74.100 €
E 13 Ü		74.100 €
E 13		74.100 €
E 12		74.000 €
E 11		68.000 €
E 10		60.200 €
E 9		56.100 €
E 8		50.800 €
E 7		50.200 €
E 6		46.700 €
E 5		45.100 €
E 4		41.400 €
E 3		39.900 €